

Aktenzeichen: 4 AZR 499/86

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 29. April 1987

- 4 AZR 499/86 -

I. Arbeitsgericht
Reutlingen

Urteil vom 25. Oktober 1985

- 1 Ca 145/85 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Urteil vom 7. Mai 1986

- 2 Sa 129/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung von Korrekturlesen

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Druckindustrie;
LRTV Druckindustrie vom 6. Juli 1984,
Lohngruppe VII (qualifiziertes Korrekturlesen)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung in Druckindustrie; qualifiziertes
Korrekturlesen und Revisionslesen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 499/86

2 Sa 129/85 Baden-Württemberg

Verkündet am
29. April 1987

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

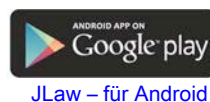
pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 29. April 1987 durch den
Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel und
Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Lehmann und
Wehner für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg
vom 7. Mai 1986 - 2 Sa 129/85 - wird auf Kosten der Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß Zinsen nur aus dem Nettobetrag zu zahlen sind.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der 62-jährige Kläger ist seit 9. August 1965 bei der Beklagten, die eine Druckerei betreibt, als Korrektor beschäftigt. Ihm obliegt es, Haus- und Autoren-Korrekturen von wissenschaftlichen und fremdsprachlichen Texten zu lesen. Mit Revisionslesen ist er nicht befaßt. Beide Parteien gehören den tariflichen Verbänden für die Druckindustrie an.

Am 1. Oktober 1984 trat der Lohnrahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin-West vom 6. Juli 1984 (LRTV) in Kraft, der die Eingruppierung der gewerblichen Arbeitnehmer neu regelt. Die Beklagte beabsichtigt, den Kläger in die Lohngruppe VI LRTV einzugruppieren und beantragte am 22. Oktober 1984 beim Betriebsrat dessen Zustimmung hierzu. Der Betriebsrat verweigerte mit Schreiben vom 24. Oktober 1984 seine Zustimmung zur Eingruppierung des Klägers in Lohngruppe VI LRTV, da der Kläger nach der von ihm auszuübenden Tätigkeit in die



Lohngruppe VII LRTV einzugruppieren sei. Seit 1. Oktober 1984 zahlt die Beklagte dem Kläger Vergütung nach Lohngruppe VI LRTV.

In einem vorprozessualen Schriftwechsel führte die Beklagte in einem Schreiben vom 8. März 1985 an den Prozeßbevollmächtigten des Klägers aus, grundsätzlich sei der Kläger in die Lohngruppe VII einzustufen, wenn er Korrekturen lese, die erhöhte Fertigkeiten von ihm verlangten. Die Leistungen des Klägers lägen jedoch um etwa 20 % unter der Leistung der anderen Arbeitnehmer. Daher sei seine Eingruppierung in die höhere Lohngruppe nicht vertretbar.

Der Kläger meint, ihm stehe Vergütung nach Lohngruppe VII LRTV zu. Hierzu hat er vorgetragen, die Beklagte habe in ihrem Schreiben vom 8. März 1985 den Anspruch des Klägers auf Eingruppierung in die Lohngruppe VII LRTV grundsätzlich anerkannt. Auf die von ihr erhobenen Einwendungen wegen der Quantität seiner Arbeit komme es nicht an. Er erfülle auch das Richtbeispiel der Lohngruppe VII Nr. 3, da er fast ausschließlich wissenschaftliche oder fremdsprachliche Korrekturen lese und damit ein qualifiziertes Korrekturlesen ausübe. Nach dem Richtbeispiel sei es nicht erforderlich, daß er zugleich auch Revisionen lese. Auch die allgemeinen Merkmale der Lohngruppe VII würden von ihm erfüllt.

Der Differenzbetrag zwischen der von der Beklagten gezahlten Vergütung nach Lohngruppe VI LRTV und der vom Kläger in Anspruch genommenen Vergütung nach Lohngruppe VII LRTV beträgt für die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Zeit von Oktober 1984 bis Februar 1985 unstreitig 1.352,47 DM brutto.

Der Kläger hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 1.352,47 DM brutto nebst 4 % Zinsen aus 255,76 DM seit dem 1. November 1984 sowie weitere 4 % Zinsen aus 189,04 DM seit 1. Dezember 1984 sowie weitere 4 % Zinsen aus 459,51 DM seit 1. Januar 1985 sowie weitere 4 % Zinsen aus 255,76 DM seit 1. Februar 1985 sowie weitere 4 % Zinsen aus 222,40 DM seit 1. März 1985 zu bezahlen,
2. festzustellen, daß der Kläger ab 1. März 1985 in die Lohngruppe VII des Lohnrahmentarifvertrags für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie einzugruppieren ist.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, in ihrem Schreiben vom 8. März 1985 habe sie nicht anerkannt, daß dem Kläger Vergütung nach Lohngruppe VII LRTV zustehe. Der Kläger erfülle auch nicht das Richtbeispiel Nr. 3 der Lohngruppe VII LRTV, da dieses voraussetze, daß der Arbeitnehmer sowohl qualifizierte Korrekturen als auch Revisionen lese. Derjenige, der ausschließlich Korrekturen lese, sei in Lohngruppe VI LRTV einzugruppieren, auch wenn es sich um qualifizierte Korrekturen handele. Hingegen sei derjenige, der ausschließlich Revisionen lese, nach Lohngruppe VII LRTV einzugruppieren. Das Richtbeispiel Nr. 3 zur Lohngruppe VII LRTV erfasse nur denjenigen Arbeitnehmer, der sowohl qualifizierte Korrekturen als auch Revisionen lese. Hätten die Tarifvertragsparteien auch denjenigen, der ausschließlich qualifizierte Korrekturen lese, in die



Lohngruppe VII LRTV eingruppieren wollen, hätten sie in dem Richtbeispiel - ebenso wie in anderen Richtbeispielen - die Formulierung "Korrektur- und/oder Revisionslesen" gewählt. Auch die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Lohngruppe VII LRTV erfülle der Kläger nicht. Bei seiner Tätigkeit fehle insbesondere große bis sehr große Verantwortung, die für das Revisionslesen kennzeichnend sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision mit der Maßgabe, daß er Zinsen nur aus dem Nettobetrag beansprucht.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben der in der Revisionsinstanz noch anhängigen Klage mit Recht stattgegeben. Die Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger 1.352,47 DM brutto nebst 4 % Zinsen aus den Nettobeträgen zu zahlen. Sie hat den Kläger auch ab 1. März 1985 nach Lohngruppe VII des Lohnrahmentarifvertrags für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie zu entlohnen. Denn der Kläger erfüllt mit seiner Tätigkeit als qualifizierter Korrekturleser das Richtbeispiel Nr. 3 der Lohngruppe VII LRTV.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Klage ist zulässig. Der Feststellungsantrag ist zwar mißverständlich formuliert. Festgestellt werden kann nur ein Rechtsverhältnis (§ 256 Abs. 1 ZPO). Ferner hängt die Eingruppierung des Klägers nicht von einem Eingruppierungsakt der Beklagten ab (vgl. BAG Urteil vom 29. April 1987 - 4 AZR 524/86 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen). Der Feststellungsantrag kann aber dahin ausgelegt werden, daß der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, ihm ab 1. März 1985 Vergütung nach der Lohngruppe VII LRTV zu zahlen. Mit dieser Maßgabe ist der Feststellungsantrag unbedenklich zulässig. Zutreffend hat der Kläger seinen Feststellungsantrag auf die Zeit ab 1. März 1985 beschränkt, da er seine Forderung für die Zeit von Oktober 1984 bis Februar 1985 mit der Leistungsklage in der rechnerisch unstreitigen Höhe verfolgt.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden kraft beiderseitiger Verbandszugehörigkeit die Tarifverträge für die Arbeitnehmer der Druckindustrie mit unmittelbarer und zwingender Wirkung Anwendung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Danach ist für die Eingruppierung des Klägers der Lohnrahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin-West vom 6. Juli 1984 (LRTV), der am 1. Oktober 1984 in Kraft getreten ist, heranzuziehen. Hierbei ist für die Eingruppierung gemäß § 4 Ziff. 2 LRTV die überwiegende Tätigkeit des Klägers maßgebend. Erfüllt die überwiegende Tätigkeit die Tätigkeitsmerkmale einer bestimmten Lohngruppe, so kommt es auf die tarifliche Bewertung von Tätigkeiten, die in zeitlich geringerem Umfang anfallen,



nicht mehr an (BAG Beschluß vom 10. Dezember 1986 – 4 ABR 20/86 –, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen). Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts entfällt auf die zeitlich überwiegende Arbeitszeit des Klägers das Korrekturlesen von wissenschaftlichen Texten, die zum Teil fremdsprachlich sind. Die Beklagte hat dies zwar in den Vorinstanzen bestritten, greift die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts aber nicht an, sondern führt ausdrücklich aus, daß für die Beurteilung der Rechtsanwendung von den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ausgegangen werden muß.

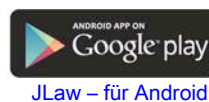
Für die Eingruppierung nach der überwiegenden Tätigkeit sind nach § 4 Ziff. 1 Satz 2 LRTV die abstrakten Merkmale entscheidend. In den abstrakten Merkmalen jeder Lohngruppe haben die Tarifvertragsparteien in den Lohngruppen II bis VII (§ 3 LRTV) Bewertungskriterien hinsichtlich der Qualifikation, der geistigen Beanspruchung, der muskelmäßigen Beanspruchung und der Verantwortung normiert. Dazu bestimmt der Schlußsatz in Lohngruppe VII:

"Die in den Tätigkeitsmerkmalen aufgeführten Bewertungskriterien sind nicht in jedem Falle kumulativ zu verstehen. Im Zweifel wird die Bewertung der den einzelnen Lohngruppen zugeordneten Richtbeispiele als Auslegungshilfe herangezogen."

Diese Vorschrift ist in Verbindung mit § 4 LRTV dahin auszulegen, daß die Erfordernisse einer Lohngruppe dann als erfüllt anzusehen sind, wenn ein Arbeitnehmer eine einem dieser Lohngruppe zugeordneten Richtbeispiel entsprechende Tätigkeit überwiegend auszuüben hat. Wenn die Tarifvertragsparteien bestimmen,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



daß "im Zweifel" die Bewertung der den einzelnen Lohngruppen zugeordneten Richtbeispiele als Auslegungshilfe heranzuziehen ist, so bringen sie damit auch zum Ausdruck, daß sie die abstrakten Tätigkeitsmerkmale einer Lohngruppe - auch wenn nicht alle Bewertungskriterien vorliegen - dann als erfüllt ansehen, wenn die Tätigkeit in dieser Lohngruppe als Richtbeispiel aufgeführt ist. Die abstrakten Tätigkeitsmerkmale brauchen dann nicht mehr besonders geprüft zu werden. Dies entspricht der nunmehr ständigen Rechtsprechung des Senats zum LRTV (vgl. BAG Beschluß vom 18. Februar 1987 - 4 ABR 35/86 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen; BAG Beschluß vom 10. Dezember 1986 - 4 ABR 20/86 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen; BAG Beschlüsse vom 10. Dezember 1986 - 4 ABR 11/86 und 4 ABR 21/86 -, nicht veröffentlicht).

Für die Eingruppierung des Klägers kommen folgende Richtbeispiele der Anlage zum LRTV in Betracht:

Lohngruppe VI

1. Lesen von Haus- und Autorkorrekturen mit und ohne Manuskript

.....

Lohngruppe VII

.....

3. Bildschirmkorrektur (MTV Anhang B III Ziffer 4), qualifiziertes Korrektur- und Revisionslesen (insbesondere Fremdsprachen, wissenschaftliche Texte)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



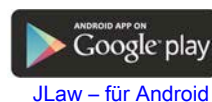
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Kläger erfüllt das Richtbeispiel Nr. 3 der Lohngruppe VII LRTV, weil er qualifizierte Korrekturen liest. Im Richtbeispiel Nr. 3 der Lohngruppe VII LRTV ist das qualifizierte Korrekturlesen (insbesondere Fremdsprachen, wissenschaftliche Texte) ausdrücklich erwähnt. Dabei haben die Tarifvertragsparteien durch den Klammerzusatz erläutert, was sie unter einem "qualifizierten" Korrekturlesen verstehen (vgl. BAG Urteil vom 28. April 1982 - 4 AZR 642/79 -, AP Nr. 39 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau). Danach ist das Korrekturlesen von Fremdsprachen und wissenschaftlichen Texten als qualifiziertes Korrekturlesen anzusehen. Diese Tätigkeit übt der Kläger überwiegend aus. Das genügt zur Erfüllung des Richtbeispiels Nr. 3 der Lohngruppe VII LRTV.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist das Richtbeispiel Nr. 3 der Lohngruppe VI LRTV nicht dahin auszulegen, daß nur derjenige, der sowohl qualifizierte Korrekturen als auch Revisionen liest, die Voraussetzungen des Richtbeispiels erfüllt. In der Rechtsterminologie hat zwar das Wort "und" im allgemeinen die Bedeutung, daß mehrere kumulativ zu erfüllende Anforderungen für eine Rechtsfolge miteinander verknüpft werden. Nach dem für die Tarifauslegung maßgebenden Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung (vgl. BAGE 46, 308, 313 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung) kann aber im Einzelfall der Begriff "und" eine alternative Anforderung kennzeichnen, obwohl die Tarifvertragsparteien in anderen Richtbeispielen durch die Verwendung der Begriffe "oder" und "und/oder" auf diese Weise zum Ausdruck gebracht haben, daß sie eine alternative Anforderung aufstellen wollten (vgl. BAG Urteil vom 29. April 1987 - 4 AZR 524/86 -, zur Ver-



Öffentlichung in der Fachpresse vorgesehen). Die Parteien des vorliegenden Rechtsstreits und die um Auskunft ersuchten Tarifvertragsparteien stimmen zunächst darin überein, daß Bildschirmkorrektur einerseits und qualifiziertes Korrektur- und Revisionslesen andererseits zwei unterschiedliche Tätigkeiten sind, die nicht nebeneinander ausgeübt werden müssen, um das Richtbeispiel Nr. 3 der Lohngruppe VII LRTV zu erfüllen. Dies beruht offensichtlich darauf, daß es sich bei diesen Tätigkeiten um verschiedene Arbeitsplätze handelt, die nicht von ein und demselben Arbeitnehmer besetzt werden. Wenn aber in der Aufzählung des Richtbeispiels Nr. 3 zur Lohngruppe VII LRTV eine bestimmte Tätigkeit (Bildschirmkorrektur) zur Erfüllung des Richtbeispiels ausreicht, ist es nicht folgerichtig und nicht einleuchtend, wenn für andere Tätigkeiten (Korrektur- und Revisionslesen) verlangt wird, daß sie nebeneinander ausgeübt werden müssen, um das Richtbeispiel zu erfüllen. Auch der Wortlaut des Richtbeispiels, der das Korrekturlesen und Revisionslesen durch einen Bindestrich ("- und") verbindet, spricht dafür, daß es sich insoweit um die Aufzählung nebeneinander bestehender Anforderungen handelt, wie dies z. B. auch für das Merkmal "Fahren von Lastkraftwagen und Lieferwagen im Nah- und Fernverkehr" (Lohngruppe V Richtbeispiel Nr. 8) zutrifft und dort ohne weiteres einleuchtend ist.

Auch der systematische Zusammenhang zwischen dem Richtbeispiel Nr. 1 der Lohngruppe VI LRTV und dem Richtbeispiel Nr. 3 der Lohngruppe VII LRTV spricht dafür, daß das qualifizierte Korrekturlesen allein zur Eingruppierung in die Lohngruppe VII LRTV ausreicht. Das Richtbeispiel Nr. 1 der Lohngruppe VI LRTV



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Betrifft das nichtqualifizierte Korrekturlesen. Das qualifizierte Korrekturlesen allein ist nicht in einem besonderen Richtbeispiel aufgeführt, sondern nur im Richtbeispiel Nr. 3 der Lohngruppe VII LRTV. Die Tarifvertragsparteien haben aber den Unterschied zwischen nichtqualifiziertem Korrekturlesen und qualifiziertem Korrekturlesen gesehen, wie die Richtbeispiele Nr. 1 zur Lohngruppe VI und Nr. 3 zur Lohngruppe VII LRTV beweisen. Mit den zahlreichen Richtbeispielen zu allen Lohngruppen wollten sie ersichtlich die typischen Tätigkeiten der Druckindustrie erfassen. Dazu gehört auch das qualifizierte Korrekturlesen. Es wäre deshalb schwer verständlich, wenn sie das qualifizierte Korrekturlesen nicht mit einem Tätigkeitsbeispiel erfaßt hätten. Dies spricht dafür, daß das Richtbeispiel Nr. 3 zur Lohngruppe VII LRTV auch das ausschließlich ausgeübte qualifizierte Korrekturlesen erfaßt.

Wollte man mit der Beklagten zur Erfüllung des Richtbeispiels Nr. 3 zur Lohngruppe VII LRTV nur das nebeneinander ausgeübte qualifizierte Korrektur- und Revisionslesen ausreichen lassen, könnte weder das allein ausgeübte qualifizierte Korrekturlesen noch das allein ausgeübte qualifizierte Revisionslesen der Lohngruppe VII LRTV zugeordnet werden. Denn dann hätten die Tarifvertragsparteien durch das Richtbeispiel Nr. 3 zum Ausdruck gebracht, daß nur das nebeneinander ausgeübte qualifizierte Korrektur- und Revisionslesen zur Erfüllung des Richtbeispiels ausreicht. Das allein ausgeübte qualifizierte Korrekturlesen oder das allein ausgeübte Revisionslesen reicht dann nicht zur Erfüllung des Richtbeispiels Nr. 3 zur Lohngruppe VII LRTV aus. In-



soweit wäre auch eine Eingruppierung nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen der Lohngruppe VII LRTV nicht möglich. Denn die Richtbeispiele regeln für die von ihnen erfaßten Tätigkeiten nicht nur positiv, was zur Eingruppierung in die Lohngruppe VII LRTV ausreicht, sondern stellen insoweit auch Anforderungen. Werden diese Anforderungen nur teilweise erfüllt, ist eine Eingruppierung in die entsprechende Lohngruppe im allgemeinen nicht möglich, weil das Richtbeispiel im Zweifel zur Auslegung der Bewertungskriterien der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale als Auslegungshilfe heranzuziehen ist (vgl. § 3 Ziff. 2 letzter Absatz Satz 2 LRTV; BAG Urteil vom 29. April 1987 - 4 AZR 524/86 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen).

Nach dem tariflichen Gesamtzusammenhang ist danach qualifiziertes Korrektur- und Revisionslesen nur unter den Voraussetzungen des Richtbeispiels Nr. 3 der Lohngruppe VII LRTV zuzuordnen. Damit könnte auch das allein ausgeübte Revisionslesen nicht der Lohngruppe VII LRTV zugeordnet werden, sondern nur der Lohngruppe VI LRTV nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen, wenn man "qualifiziertes Korrektur- und Revisionslesen" als kumulative Anforderung ansieht. Dieses Ergebnis hält auch die Beklagte für falsch. Sie geht davon aus, daß es geradezu selbstverständlich ist, denjenigen Arbeitnehmer, der ausschließlich Revisionen liest, als klassischen Fall der Lohngruppe VII LRTV zuzuordnen. Dies ist aber nur möglich, wenn es für das Richtbeispiel Nr. 3 zu Lohngruppe VII LRTV ausreicht, daß eine der dort aufgeführten Tätigkeiten ausschließlich oder überwiegend ausgeübt wird.



Ebenso wie bei der Bildschirmkorrektur handelt es sich auch bei dem qualifizierten Korrekturlesen und dem Revisionslesen um Tätigkeiten, die selbständig und unabhängig voneinander ausgeführt werden können. Anders als bei Tätigkeiten nach anderen Richtbeispielen (z. B. Einrichten, Umrüsten und Druck als Drucker an Tiefdruckrotationen - Lohngruppe VI Richtbeispiel Nr. 7 -) besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Korrekturlesen und Revisionslesen. Nach Abschluß des Korrekturlesens werden die Korrekturen mit Hilfe der eingesetzten Maschine ausgeführt. Danach - vor dem endgültigen Druck - setzt erst das Revisionslesen ein. Da es sich somit beim Korrekturlesen und Revisionslesen um selbständige, voneinander unabhängige und klar abtrennbare Tätigkeiten handelt, spricht auch dies dafür, daß die Tarifvertragsparteien jede dieser beiden Tätigkeiten allein mit dem Richtbeispiel Nr. 3 zur Lohngruppe VII LRTV erfassen wollten. Hinzu kommt noch, daß sich das qualifizierte Korrekturlesen auf Fremdsprachen und wissenschaftliche Texte bezieht und damit deutlich aus dem sonstigen Korrekturlesen im Sinne des Richtbeispiels Nr. 1 der Lohngruppe VI LRTV heraushebt. Ob die Klageforderung auch auf ein Schuldanerkenntnis der Beklagten gestützt werden kann, kann damit offenbleiben.

Die Beklagte hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten ihrer erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Freitag

Dr. Etzel

Lehmann

Wehner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)